



A/0594/2025
D/2628/2025

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-02/2025

am **Donnerstag, den 10. April 2025**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **19.00 Uhr**
Ende: **20.15 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 03.04.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 10 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		JANTSCHGI Claudia
06		KAHN Irmgard
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		JANDL Josef
10		GRILZ Dominik
11		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin	Mag. Alexandra Horn
Finanzverwalterin	Margarethe Primusch

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR JAMNIG Thomas (vertreten durch EGR **PETSCHARNIG Martin**)

Die entschuldigenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**
Protokollzeichner: JANDL Josef (ÖVP)
 GRILZ Dominik (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	KA-Sitzung 1/2025, vom 25. März 2025
03.	Rechnungsabschluss 2024
04.	Sitzungsgeldverordnung 2025
05.	Angebote Sanierung Wölfnitzgrabenbrücke
06.	Zustimmung Teilausbau Bringungsweg
07.	Antrag auf Vermessung der Grenze zwischen dem Öffentlichen Gut Gst. 1302 und Gst. 120/4, KG 76312
08.	Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
09.	Beschwerdevorentscheidung
10.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der L.F.D.

Seitens der L.F.D. wird ein **Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO** zu folgendem Thema eingebracht:

„Resolution an das Land Kärnten zur Absicherung der Primärversorgung. Errichtung eines Primärversorgungszentrums (PVZ) in der Gemeinde Völkermarkt.“

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und diesen als TOP 11 auf die Tagesordnung aufnehmen sowie vor TOP 02 vorreihen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **Gemeinderat JANDL Josef (ÖVP)**
- **Gemeinderat GRILZ Dominik (SPÖ)**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 11.: Dringlichkeitsantrag: Resolution an das Land Kärnten zur Absicherung der Primärversorgung**Allgemeines)**

Zur Entlastung der Ambulanzen in den Spitälern sollen in Kärnten weitere Primärversorgungszentren (PVZ) entstehen.

Für die geplante Primärversorgungseinheit in unserem Bezirk Völkermarkt lief eine Ausschreibung bis Ende Jänner 2025.

Den Zuschlag bekam allerdings nicht die Bezirksstadt Völkermarkt mit 11.000 Einwohnern, zahlreichen Schulen und vorhandener Röntgenpraxis, sondern die Gemeinde Bleiburg mit 4.000 Einwohnern. Beachtet man zusätzlich noch das umliegende Einzugsgebiet, kommt man in Völkermarkt auf über 20.000 Einwohner.

Primärversorgungseinheiten (PVE) sollten für eine umfassende und abgestimmte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen, welche in Ortsnähe und in Verbindung mit langen Öffnungszeiten angeboten werden kann. Trotz Zusage für den Standort Völkermarkt soll dieses Zentrum nun in reduzierter Ausführung in Bleiburg verwirklicht werden.

Da der Bezirk Völkermarkt als einziger Bezirk in Kärnten kein Krankenhaus aufweist, sollte zumindest diese Primärversorgungseinheit (PVE) in der Bezirksstadt ermöglicht werden.

Beilage)

Resolution an das Land Kärnten zur Absicherung der Primärversorgung

Diskussion)

Besprochen wird, dass der Standort Bleiburg für den Bezirk zu dezentral gelegen ist und Patienten aus dem Raum Völkermarkt daher wieder nach Klagenfurt oder Wolfsberg fahren werden. Auch wenn es sich um eine Ausschreibung der ÖGK handle und das Land nur Fördergeber sei, so müsse man sich dennoch für eine PVZ in der Nähe einsetzen. Dieses gehöre in die Bezirksstadt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an das Land Kärnten beschließen:

Die Gemeinde Diex ersucht die Kärntner Landesregierung, sich in Verhandlung mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), dem Kärntner Gesundheitsfonds (KGF) und der Ärztekammer auf einen Betreiber zu einigen, welcher die lt. Homepage der ÖGK beschriebenen Angebote in Völkermarkt umsetzt und dadurch die Spitalsambulanzen entlastet.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: KA-Sitzung 1/2025, vom 25. März 2025

Die Berichterstattung erfolgt durch **GR Dominik Grilz**.

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Dienstag, den 25. März 2025** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Grilz Dominik (SPÖ)
- Mitglied: GR Glaboniat Romana (LFD), GR Kahn Irmgard (LFD), GR Jandl Josef (ÖVP)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 9. November 2024 bis 25. März 2025
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 12. November 2024 (für den Prüfungszeitraum: vom 16. Juli 2024 bis 8. November 2024)

Tagesordnung:

- 1.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 2.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 3.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 4.) *Rechnungsabschluss 2024*

Erweiterung:

- 5.) *Wahl des Obmann-Stellvertreters*

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist und ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 5 – Wahl des Obmann-Stellvertreters. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Kahn Irmgard namhaft gemacht.

TOP 2) *Namhaftmachung des Berichterstatters*

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Jandl Josef** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung***Vorgelegt werden folgende Unterlagen:**

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**
Der Buchungsabschluss vom 25. März 2025 (503 - 610) liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 2.) Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben
 - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
 - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind im EDV-gestützten Rechnungswesensystem gebucht;
 - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
 - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 9. November 2024 bis 25. März 2025** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandungen**.

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS:
Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4) Rechnungsabschluss 2024

Am 12.03.2025 wurde durch die Revisionsbediensteten der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“, Herrn Fabach und Frau Huß, eine Gebarungseinschau im Sinne des § 97 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl 66/1998 idF LGBl 95/2024, vorgenommen. Zum Ergebnis der Begutachtung des Rechnungsabschlussentwurfs 2024 darf Folgendes mitgeteilt werden:

Feststellungen der Revision:

- Kassenbestandsaufnahme

Die mit der Kassa betraute Mitarbeiterin gab folgende Erklärung ab:

1. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
2. alle Ein- und Auszahlungen sind im EDV-gestützten Rechnungswesensystem gebucht,
3. alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
4. im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kassa zu verwalten sind.

Der Kassenabschluss stellte sich per 31.12.2024 wie folgt dar: Tagesabschluss per 31.12.2024	
Kassa	221,23
Bank Austria	24.397,20
RB Völkermarkt	186.687,32
Kärntner Sparkasse	5.543,69
Bebauungsverpflichtungen (Sparbuch)	120.544,00
Kassenbestand (ohne ZMR)	337.393,44
Zahlungsmittelreserven	44.845,80
Wegebau	5.924,22
Fremdenverkehrsrücklage	10.167,36
WVA Grafenbach	7.292,76
WiHof	3.979,64
Aufbahrungshalle	770,20
VS Grafenbach	3.748,53
Baulandmodell	12.909,46
Allgemeinde Rücklage	53,63
Gesamt	382.239,24

Der im Kassenabschluss vom 31.12.2024 ausgewiesene Endstand der Zahlungswege in Höhe von insgesamt EUR 382.239,24 stimmt mit den tatsächlichen Summen nach Zahlwegen (Bargeld, Girokonten, Sparbücher, Zahlungsmittelreserven) überein.

• Rechnungsabschluss 2024

Der Entwurf wurde am 12.03.2025 vor Ort im Gemeindeamt einer stichprobenartigen, aufsichtsbehördlichen Begutachtung unterzogen und mit den anwesenden Gemeindevertretern abgestimmt.

Der vorgelegte Entwurf weist folgendes errechnetes Ergebnis in der operativen Gebarung aus:

20802 Diex		RA 2024		
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	
EHH Erträge	SU 21	3.191.853	3.461.058	
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	78.000	78.000	
EHH Erträge - bereinigt	21 ber.	3.113.853	3.383.058	
EHH Aufwendungen	SU 22	3.278.989	3.481.535	
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	
EHH Aufwendungen - bereinigt	22 ber.	3.278.989	3.481.535	
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-165.136	-98.477	
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	26.530	26.530	
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	576.659	576.823	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	123.975	123.975	
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	11.608	11.608	
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	665.144	665.309	
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-215.549	-148.889	

Es kann festgehalten werden, dass der vorgelegte Entwurf einen errechneten Abgang in der operativen Gebarung in Höhe von EUR - 215.549,00 ausweist. Die stichprobenartige Überprüfung seitens der Aufsichtsbehörde ergab keine Beanstandungen.

Bezugnehmend auf das errechnete Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

In dem errechneten Abgang in Höhe von EUR -215.549,- sind disponible BZ-Mittel in Höhe von EUR 379.400,00 sowie eine Liquiditätsstärkung in Höhe von EUR 58.000, enthalten.

Die Kundmachung des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom 27. März 2025 bis 3. April 2025.

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:**Summe der Erträge und Aufwendung:**

Erträge:	€ 3.461.057,80
Aufwendungen:	€ 3.481.534,86
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 152,80
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 608,77</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 20.933,63

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 4.514.424,04
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 5.335.740,17</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 821.316,13

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.428.034,59
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 1.333.460,10</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 94.574,49

Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 1.108.980,88
Endbestand liquide Mittel:	€ 382.239,24
davon Zahlungsmittelreserven	€ 44.845,80

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 13.394.824,04
Summe PASSIVA:	€ 13.394.824,04
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 679.734,72

ERGEBNIS: Die textliche Erläuterung des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei. Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung 2024 ergeht in einem gesonderten Bericht.

TOP 5) Wahl des Obmann-Stellvertreters

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn Klatzer Markus, muss der Obmann-Stellvertreter neu gewählt werden.

Der Stellvertreter des Obmannes ist vom Ausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Rechte und Pflichten des Obmannes gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter - ist auch dieser verhindert, auf das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses - über. Über Vorschlag des Vorsitzenden wird das Mitglied GR Jandl Josef einstimmig zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:30 Uhr Sitzung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kontrollausschusssitzung Sitzung 1/2025, vom 25. März 2025 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Rechnungsabschluss 2024

Berichtserstattung erfolgt durch: FV Margarethe Primusch

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, zum Rechnungsabschluss 2024

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2024 verfolgten Ziele und Strategien:

Die Gebarung wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vollzogen. Zahlreiche investive Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen werden.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Der beschlossene Voranschlag für das Jahr 2024 wurde mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 den Gegebenheiten bestmöglich angepasst. Die Umlagebelastungen, vor allem bei den Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote und Kinderbetreuung, haben sich 2024 deutlich erhöht. Positiv auf den Haushalt ausgewirkt haben sich die Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer. Subventionen und freiwilligen Leistungen wurden auch im Jahr 2024 nicht berücksichtigt bzw. nicht zur Auszahlung gebracht.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Trotz sparsamer Haushaltsführung war es nicht möglich ein positives Ergebnis zu erzielen.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 3.461.057,80
Aufwendungen:	€ 3.481.534,86
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 152,20
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 608,77
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 20.933,63

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 4.514.424,04
Auszahlungen:	€ 5.335.740,17
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 821.316,13

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.428.034,59
Auszahlungen:	€ 1.333.460,10
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 94.574,49

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 1.108.980,88
Endbestand liquide Mittel:	€ 382.239,24
davon Zahlungsmittelreserven	€ 44.845,80

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Insgesamt wird für das Jahr 2024 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von € - 20.933,63 ausgewiesen, d.h. die Erträge können die Aufwendungen (inkl. Abschreibungen und Rückstellungsdotierungen) nicht vollständig decken.

Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis jedoch verbessert.

Finanzierungsrechnung:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung weist ein Minus von € 821.316,13 aus. Dies resultiert vorwiegend aus dem Vorhaben „Generalsanierung Bildungszentrum Diex“.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 13.394.824,04
Summe PASSIVA:	€ 13.394.824,04
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 679.734,72

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt der Gemeinde Diex zeigt einen Endstand (Aktiva = Passiva) von € 13.394.824,04, welcher sich aus

Aktiva

Immaterielle Vermögenswerte	€ 0,00 (- € 450,00)
Sachanlagen iHv	€ 12.458.222,36 (€ 1.359.359,29)
Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen iHv	- € ,00
Beteiligungen iHv	€ 1.840,67 (- € 131,16)
Langfristige Forderungen iHv	€ 352.617,82 (€ 40.393,61)
Kurzfristige Forderungen iHv	€ 199.903,95 (€ 7.304,62)
Liquide Mittel iHv	€ 382.239,24 (€ - 726.741,64)
Aktive Rechnungsabgrenzung iHv	€ 0,00

zusammen setzt.

Die **Passivseite** setzt sich zusammen aus:

Nettovermögen iHv	€ 1.108.792,65 (€ - 20.608,22)
Kapitaltransfers iHv	€ 10.637.043,92 (€ 632.239,34)
Langfristige Fremdmittel (Finanzschulden, Verbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen) iHv	€ 951.830,03 (€ 378.036,83)
Kurzfristige Fremdmittel (Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen, passive RAG) iHv	€ 697.157,44 (€ - 309.933,23)

3.8. Stand und Entwicklung des **Gemeindevermögens** und der **Finanzschulden**:

Gemeindevermögen: siehe Beilage „Vermögenshaushalt“

Finanzschulden:	Anfangsstand	€ 561.841,20
	Zugang	€ 500.000,00
	Abgang	€ 123.975,47
	Endstand	€ 937.865,73

3.9. **Eigenfinanzierungskraft – Abgangsdeckungsbedarf – Bedarfszuweisungen**

20802 Diex		RA 2024		
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt
	EHH Erträge	SU 21	3.191.853	3.461.058
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	78.000	78.000
	EHH Erträge - bereinigt	21 ber.	3.113.853	3.383.058
	EHH Aufwendungen	SU 22	3.278.989	3.481.535
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0
	EHH Aufwendungen - bereinigt	22 ber.	3.278.989	3.481.535
	EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-165.136	-98.477
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	26.530	26.530
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	576.659	576.823
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	123.975	123.975
+	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	11.608	11.608
+	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	665.144	665.309
+	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-215.549	-148.889

4. **Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:**

Die Gemeinde Diex hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für die Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, durchgeführt. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend erfasst und verwaltet.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt dem Rechnungsabschluss 2024 seine Zustimmung.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 04.: Sitzungsgeldverordnung 2025**Allgemeines)**

Gem. § 29 Abs 2 K-AGO ist das Sitzungsgeld durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Sitzungsgelder müssen jährlich automatisch durch eine Kundmachung des Bürgermeisters valorisiert werden.

Will man die Sitzungsgelder beibehalten, ist laut Auskunft des GSZ ein neuer Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Kärntner Gemeindemandatare-Entscheidungsanpassungs-Verordnung 2025 – K-GMEAV 2025 legt fest, dass das Sitzungsgeld nach § 29 Abs 2 K-AGO in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern € **91,90 bis € 223,40** beträgt. Das Sitzungsgeld der Gemeinde Diex beträgt **derzeit € 145,00**.

Diskussion)

Erörtert wird die aktuelle Höhe des Sitzungsgeldes, die sich ohnedies bereits im Mittelfeld der Tarifspanne bewegt, sowie die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung auf die Gemeinde in der derzeit angespannten finanziellen Situation.

Beilage) Entwurf Sitzungsgeldverordnung 2025

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen und die Höhe des Sitzungsgeldes mit € 145,00 festlegen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Angebote Sanierung Wölfnitzgrabenbrücke**Allgemeines)**

Der Belag der Wölfnitzgrabenbrücke muss dringend saniert werden. Bislang hatte die Brücke einen Holzbohlenbelag und gehört sohin der **Brückenklasse I** an und war mit **max. 5,5 Tonnen** befahrbar. Durch die Ausführung mit einem Stahlbetonbelag und der entsprechenden Mindestbewehrung wäre die Brücke künftig mit **bis zu 16 Tonnen** belastbar und entspricht somit der **Brückenklasse II**. Für eine Ausführung mit einem Stahlbetonbelag spricht auch die deutlich längere Haltbarkeit.

Laut Auskunft von Herrn Stefan Koch (Agrartechnik) ist die Sanierung mit einem Fördersatz von 40% der Bruttokosten möglich.

Seitens der Gemeinde wurden Angebote von vier Firmen eingeholt. Diese wurden einer Prüfung durch den bautechnischen ASV Ing. Breitnegger unterzogen. Diese Prüfung ergab einige Mängel in den Angeboten, weshalb diese zu ergänzen waren.

Reihung der Angebote:

Firma	Angebot	Reihung
Würfler	27.276,86 (abzgl. 5%: 25.913,02)	2
MAWI Bau	31.687,56 (pauschal: 34.200,00)	3
Oven Bau	22.479,73 (pauschal: 21.480,00)	1
Swietelsky	39.363,85	4

Nach Durchsicht der nachgereichten bzw. ergänzten Angebote der Firmen MAWI Bau und Oven Bau hält der ASV Ing. Breitnegger fest, dass es sich bei dem Pauschalangebot der Firma Oven Bau iHv € 17.900,- netto (€ 21.480,00 brutto) um den Billigstbieter handelt und er empfiehlt daher die Auftragsvergabe an die Firma Ovenbau.

Nach Abzug der Förderung der Agrarbehörde iHv 40% der Bruttokosten (€ 8.592,00) verbleiben noch Kosten iHv € 12.888,00 bei der Gemeinde.

Ein Anrainer hat den Vorschlag gemacht, einen Interessentenbeitrag zu den Kosten zu leisten.

Gem. § 25 Kärntner Straßengesetz darf die Gemeinde zur Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen die aufgeschlossenen Liegenschaftsbesitzer und diejenigen, zu deren Benützung die Verbindungsstraße besteht, heranziehen, soweit deren Verkehrsbedürfnis das öffentliche Verkehrsinteresse übersteigt und dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Straßenverwaltung gelegen ist.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot des Billigstbieters, der Firma Ovenbau, iHv € 21.480,00 brutto seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

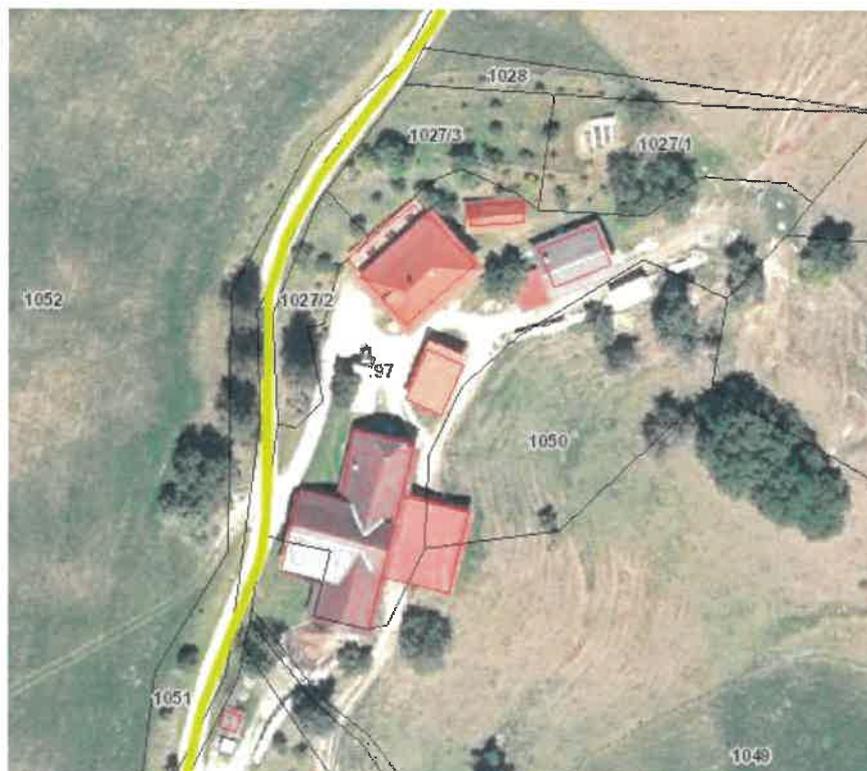
TOP 06.: Zustimmung Teilausbau Bringungsweg

Allgemeines)

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde, wurde der Gemeinde wie folgt mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf das Wegprojekt [REDACTED] (Teilausbau [Asphaltierung] des Bringungsweges, Hangsicherung + Asphaltierung seiner privaten Hofzufahrt) wird Ihnen in der Anlage der Projektentwurf (ausgearbeitet durch die Agrartechnik) übermittelt. Festgehalten wird, dass für den Teil des Projekts, der die Weganlage der Bringungsgemeinschaft (**verlaufend auf Öffentlichem Gut**) betrifft, die **Zustimmung** von der Bringungsgemeinschaft (Vollversammlungsbeschluss) sowie **von der Gemeinde Diex erforderlich** ist.“

Es handelt sich dabei um das Öffentliche Gut, Gst. 1347 KG 76312 Haimburgerberg, auf dem sich die Bringungsanlage „[REDACTED]“ befindet.



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Teilausbau seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Antrag auf Vermessung der Grenze zwischen dem Öffentlichen Gut Gst. 1302 und Gst. 120/4, KG 76312**Allgemeines)**

Seiten [REDACTED] wurde ein Antrag auf Vermessung der Grenze zwischen dem Öffentlichen Gut Gst. 1302 und dem Gst. 120/4, KG 76312 gestellt.

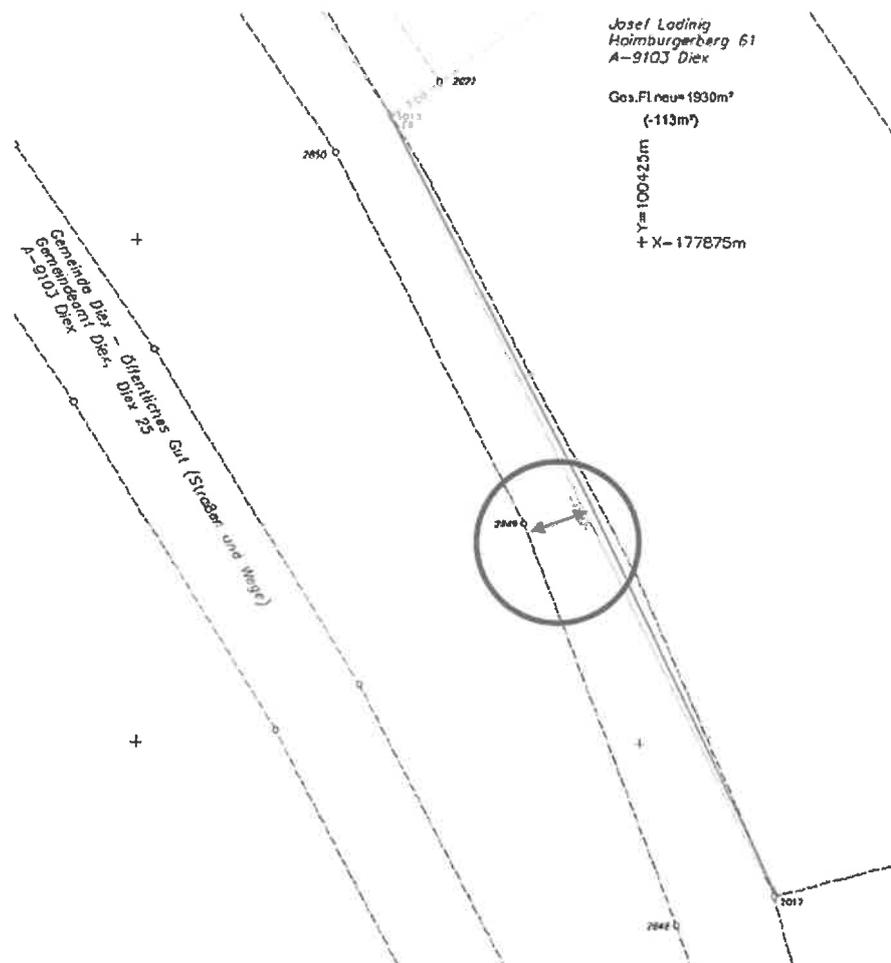
Anhand eines Vermessungsentwurfes der Launoy - Santer Ziviltechniker – GmbH (GZ: G0637/22) wurde folgendes besprochen:

Im Bereich des Wohnhauses passen die Punkte grundsätzlich. Der Grenzpunkt 2013 befindet sich lt. Bild mitten in einem Holzstamm, welcher bereits gefällt und maschinell bearbeitet wurde. Der Grenzpunkt 2015 soll in dieser Form unverändert bleiben.



Zwischen der Grenzlinie und der Grundstücksgrenze des Gst. 120/4 sollen – wie besprochen – 50 cm Bankett freibleiben. Dieses verbleibt im Eigentum der [REDACTED] und kann auch begrünt werden, muss jedoch frei bleiben, d h es dürfen keine Hindernisse aufgestellt werden.

Im Bereich des Grenzpunktes 2849 ist der Weg am schmalsten und sollte ca. 50 cm (grüne Linie) nach „oben“ (noch immer innerhalb des Öffentlichen Gutes) verschoben werden:



Aufgrund der übermittelten Lagepläne soll ehestmöglich eine Vermessung stattfinden. Nach erfolgter Vermessung muss eine Grundstücksteilung bei der Gemeinde beantragt und sodann durch den Gemeinderat eine Verordnung über die Zu- und Abschreibung von Öffentlichem Gut erfolgen. Danach kann die Verbücherung gem. § 15 LiegTG durch das Vermessungsamt vorgenommen werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Vornahme der Vermessung wie oben beschrieben sowie der Teilung der Kosten für die Vermessung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 08.: Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

Allgemeines)

Im Zusammenhang mit der unter TOP 07 beantragten Vermessung wurde seitens [REDACTED] auch ein Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hinsichtlich des sog. „Umkehrplatzes“ im Ausmaß von ca. 5m x 2,7m auf dem Öffentlichen Gut, Gst. 1302, KG 746312 Haimburgerberg gestellt.

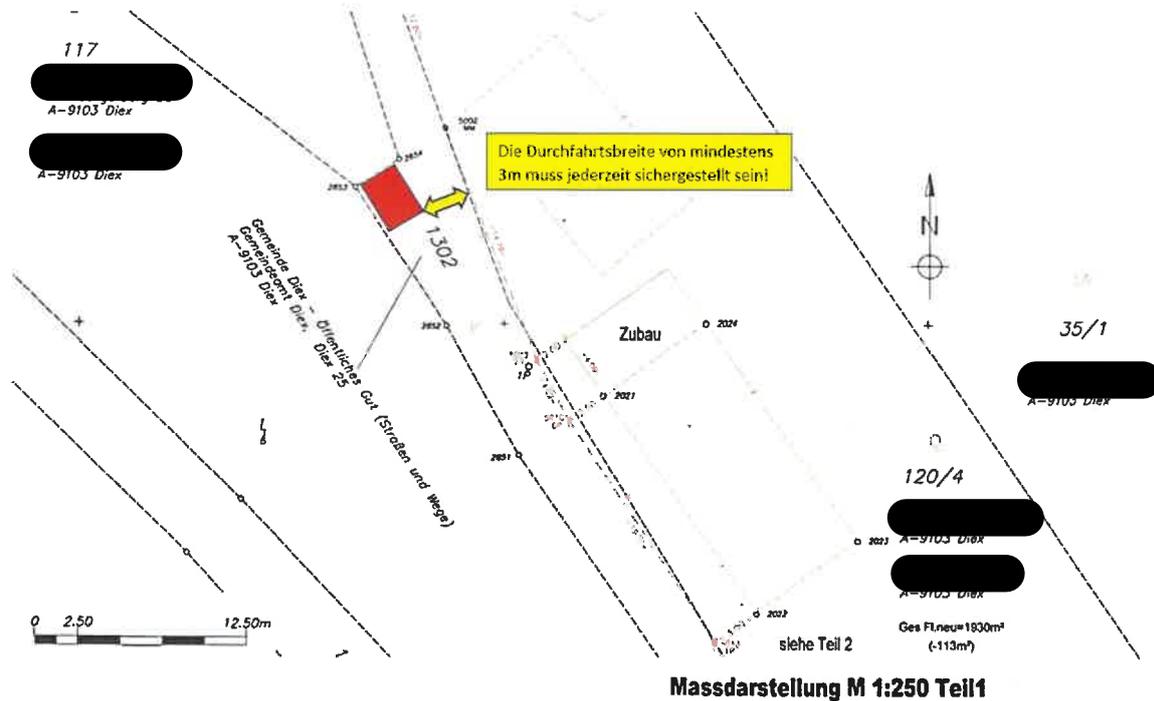
Dazu wurde seitens der Gemeinde festgehalten, dass es sich beim ggst. „Umkehrplatz“ nicht um einen Lagerplatz, sondern um eine Verkehrsfläche handelt, weshalb dauerhafte (Ab)Lagerungen jeglicher Art nicht möglich seien.

Weiters wurde festgehalten, dass auch ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 90 Jahren seitens der Gemeinde leider nicht eingeräumt werden kann.

Beilage) Entwurf Nutzungsvereinbarung

Diskussion)

Besprochen wird der Inhalt der Nutzungsvereinbarung.



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss der o.a. Nutzungsvereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Der 1. Vizebgm., Stefan Glaboniat, erklärt sich zum nächsten TOP für befangen und verlässt den Saal.

TOP 09.: Beschwerdeentscheidung

Für die rechtlichen Ausführungen erteilt der Bürgermeister der Amtsleitung das Wort.

Allgemeines)

Am 05.03.2025 ist eine Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 07.01.2025, Zahl: 031-D/9046/2024, eingelangt. Diese wurde dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die belangte Behörde (der Gemeinderat) kann gem. § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG mittels Beschwerdeentscheidung innerhalb von zwei Monaten den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurück- oder abweisen.

Sachverhalt)

Mit Schreiben vom 21.02.2014 hat der Antragsteller einen Antrag bezeichnet als „Baubewilligungsansuchen gem. § 14 Abs 5 K-BO 1996“ bei der Gemeinde Diex eingebracht. Das Vorhaben wurde darin wie folgt beschrieben:

1. Errichtung eines nord- und südseitigen Wohnhauszubaues
2. Errichtung einer Stützmauer mit einer Carportanlage
3. Errichtung eines Nebengebäudes

auf den Grundstücken Nr. .3/3 und 35/2, KG 76312 Haimburgerberg.

Gem. § 45 K-ROG **darf** der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, **wenn** dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht entgegensteht.

Zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Diex 1994:

Unter Punkt 2.1. Siedlungsleitbild auf S 45 wird als „wichtige Leitlinie für die Zukunft“ die „bewusste Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung“ zur **Verhinderung von Zersiedelungstendenzen** ausdrücklich genannt. „Ein wichtiges Prinzip muss in Zukunft die **sparsame Nutzung des Grund und Bodens** sein. Für zukünftige Siedlungserweiterungen müssen **strenge Kriterien** herangezogen werden.“ Punkt 2.4. auf S 48 hält fest: „**Im Bereich von Siedlungssplittern sollen nur kleine Arrondierungen** vorgenommen werden, größere Siedlungserweiterungen sind aus raumordnerischen Überlegungen abzulehnen.“

Im Plan ist das betreffende Grundstück als „Objekt im Grünland“ markiert, der Naturraum an dieser Stelle als „reich strukturierte Kulturlandschaft“.

Im Kapitel IV) Ziel- und Maßnahmenkatalog, Punkt 1.2. Landschaftsbild/Landschaft als Erholungsraum sind auf S 51 als Maßnahmen zur Bewahrung der Attraktivität des Landschaftsbildes u.a. auch die „**Vermeidung einer Bebauung der Waldrandbereiche**“ angeführt.

Unter Punkt 4. Siedlungswesen und Ortsbildgestaltung sind auf S 60 als Ziel die „Verhinderung einer weiteren Zersiedelung“ und als Maßnahme die „sparsame Nutzung des Grund und Bodens“ sowie „**keine Ausweisung von Bauland abseits der bestehenden Siedlungskörper**“ angeführt.

In Kapitel VI) Prioritätenliste auf S 70 werden erneut die wichtigsten Ziele und Maßnahmen für die Gemeinde Diex zusammengefasst. Nochmals werden hier ausdrücklich aufgeführt: „Erhaltung der relativ natürlichen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft und des attraktiven Landschaftsbildes“ sowie „**Verhinderung von weiteren Zersiedelungstendenzen**“.

Zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Diex 2017:

Unter Punkt 5.2 Entwicklungsprioritäten auf S 54 wird ausgeführt, dass es für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Diex gilt, ihre Stärken auszubauen und ihre Schwächen auszugleichen. Darunter ist die Erhaltung der Landschafts- sowie Freiraumpotentiale für die hochwertige Wohnqualität und die Entwicklung eines sanften Tourismus zu verstehen. Ein **Zusammenwachsen der Siedlungen bzw. der Siedlungssplittler ist zu vermeiden**, strukturierende Grünverbindungen tragen hierzu maßgeblich bei.

Zu den Maßnahmen und Zielen führt das ÖEK auf S 56f weiter aus:

- Bewahren der Attraktivität des Landschaftsbildes
 - Schutz vor baulichen oder sonstigen infrastrukturellen Maßnahmen
 - Erhaltung von wertvollen natürlichen Landschaftselementen und ökologisch wertvollen Gebieten sowie deren Nahbereich
 - Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum und als Potential für den Tourismus
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - keine Neuausweisung von Bauland in raumplanerischen Ungunstlagen bzw. im freien Landschaftsraum

- keine Baulandausweisungen in sensiblen **Waldrandbereichen, exponierten Hanglagen**, im freien Landschaftsraum
- Vorrangige Inanspruchnahme von bereits gewidmetem Bauland – Mobilisierung bereits erschlossener Baulandreserven und innerörtlicher Bauflächen

Unter Punkt 6.2.7 wird auf S 78 als Siedlungsleitbild „für den **Siedlungsbereich Haimburgerberg** eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Hofstellen und Einfamilienhausbebauung als charakteristisch“ angenommen. In der funktionalen Gliederung werden diese einzelnen Siedlungskörper mit **bedingter Entwicklungsfähigkeit** unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Betriebserweiterungen eingestuft. Für eine zukünftige Entwicklung sind somit nur bauliche Arrondierungen („**geringfügige Erweiterung des Bestandes**“ S 68) nach Maßgabe der Bestandsstruktur sowie der räumlichen Beschaffenheit vorgesehen.

Im gesamten Gemeindegebiet von Diex befinden sich kleine Siedlungskörper. Hierbei handelt es sich um Streusiedlungsgebiete. Bei diesen Siedlungsansätzen ist eine **Entwicklungsmöglichkeit** infolge der topographischen Verhältnisse und der Lage im Naturraum (dezentrale Lagen, exponierte Lagen, Einzellagen) **weitgehend nicht gegeben**.

Raumplanerische Zielsetzungen: S 81f

Bei Einzelobjekten im Landschaftsraum ohne einen räumlichen Bezug zu Ortschaften sind lediglich Widmungserweiterungen zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (zB Garage) unter Ausschluss von Wohnfunktionen um **max. 15 % der Geschoßfläche** zur Hintanhaltung einer weiteren Zersiedelung zulässig (Siehe: Signatur roter Kreis ○):



 Siedlungsgrenze absolut:
Naturraum oder Ortsbild

 Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben**

** Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschoßfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig.

5.	
----	--

BESCHLUSS:



Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig



Die Protokollzeichner:

GR Josef Jandl



GR Dominik Grilz



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. Alexandra Horn

